



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold AfD**
vom 30.09.2024

Angriff in einem Asylheim in Schierling am 06.09.2024

Gemäß eines Berichts in der Mittelbayerischen Presse kam es am 06.09.2024 zu einem Messerangriff durch einen Iraner auf einen Mitbewohner in einer Asylunterkunft in Schierling. Dieser Vorfall wurde zwar von der Polizei aufgenommen und der Tatverdächtige auch zu einer psychologischen Beurteilung ins Bezirkskrankenhaus (BKH) verbracht, dann jedoch ohne Befund dort wieder entlassen. Später wurde der Iraner durch die Polizei in die Unterkunft verbracht, in der zuvor der Messerangriff auf den Mitbewohner ausgeführt wurde.

Eine entsprechende Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft wurde jedoch laut Pressebericht nicht erstattet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Seit wann hält sich der tatverdächtige Iraner in der Bundesrepublik Deutschland auf? | 3 |
| 1.2 | Hielt sich die Person zuvor in einem anderen Bundesland auf? | 3 |
| 1.3 | In welchem Land betrat der Tatverdächtige erstmals die Europäische Union? | 3 |
| 2.1 | Aus welchem Grund wird der Asylantrag des Tatverdächtigen nicht in dem Land bearbeitet, in dem er zum ersten Mal das Territorium der Europäischen Union betreten hat? | 3 |
| 2.2 | Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass in einem anderen Land der Europäischen Union bereits ein Asylantrag gestellt wurde? | 3 |
| 2.3 | Wenn ja, mit welchem Ergebnis? | 3 |
| 3.1 | Ist der Festgenommene bereits durch andere Delikte polizeibekannt (wenn ja, bitte entsprechende Delikte auflühren)? | 3 |
| 3.2 | Liegt bereits eine rechtskräftige Verurteilung gegen den Tatverdächtigen vor (wenn ja, bitte entsprechende Delikte auflühren)? | 3 |
| 3.3 | Liegen weitere schwebende Verfahren gegen den Tatverdächtigen vor, außer dem anstehenden Prozess wegen des Messerangriffs im Frühjahr diesen Jahres? | 4 |

4.1	Aus welchem Grund wurde die Staatsanwaltschaft nicht unverzüglich durch die Polizei informiert?	4
4.2	Wer kam zu der Einschätzung, dass eine weitere Gefährdung anderer Personen nicht besteht, sodass der Iraner wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, obwohl bereits wegen eines gleich gelagerten Delikts ein Strafverfahren anhängig ist?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 3.2, 3.3 und 4.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 04.11.2024

1.1 Seit wann hält sich der tatverdächtige Iraner in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Die Ersteinreise erfolgte am 17.06.2023.

1.2 Hielt sich die Person zuvor in einem anderen Bundesland auf?

Ja, die Person wurde im Rahmen des Asylverfahrens von Berlin nach Regensburg umverteilt.

1.3 In welchem Land betrat der Tatverdächtige erstmals die Europäische Union?

Die Person wurde von Polen kommend an der Grenze aufgegriffen. Weitere Nachweise zu vorherigen Aufenthalten liegen der Staatsregierung nicht vor.

2.1 Aus welchem Grund wird der Asylantrag des Tatverdächtigen nicht in dem Land bearbeitet, in dem er zum ersten Mal das Territorium der Europäischen Union betreten hat?

2.2 Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass in einem anderen Land der Europäischen Union bereits ein Asylantrag gestellt wurde?

2.3 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung des Asylantrags obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, auf das insoweit verwiesen wird. Eigene Erkenntnisse zu den gestellten Fragen liegen der Staatsregierung nicht vor.

3.1 Ist der Festgenommene bereits durch andere Delikte polizeibekannt (wenn ja, bitte entsprechende Delikte auflühren)?

Der Tatverdächtige ist wegen drei Fällen des Diebstahls (Ladendiebstahl) sowie einer gefährlichen Körperverletzung und Bedrohung polizeibekannt.

3.2 Liegt bereits eine rechtskräftige Verurteilung gegen den Tatverdächtigen vor (wenn ja, bitte entsprechende Delikte auflühren)?

Der Tatverdächtige ist nicht vorbestraft.

3.3 Liegen weitere schwebende Verfahren gegen den Tatverdächtigen vor, außer dem anstehenden Prozess wegen des Messerangriffs im Frühjahr diesen Jahres?

Es ist ein Strafverfahren anhängig, in dem drei Fälle des Diebstahls (Ladendiebstahl) zur Last gelegt werden.

4.1 Aus welchem Grund wurde die Staatsanwaltschaft nicht unverzüglich durch die Polizei informiert?

4.2 Wer kam zu der Einschätzung, dass eine weitere Gefährdung anderer Personen nicht besteht, sodass der Iraner wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, obwohl bereits wegen eines gleich gelagerten Delikts ein Strafverfahren anhängig ist?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen liegt dem Beschuldigten Beleidigung und Bedrohung zum Nachteil von zwei in der Asylbewerberunterkunft tätigen Sicherheitsmitarbeitern zur Last. Der Beschuldigte soll diese zunächst beleidigt und ihnen dann mit den Worten „Kommt her!“ ein Küchenmesser entgegengehalten haben. Das Messer wurde dem Beschuldigten von den Sicherheitskräften abgenommen. Zu Verletzungen kam es nicht.

Die polizeiliche Prüfung der Haftgründe ergab, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, weshalb eine Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft zunächst nicht erfolgte. So waren Haftgründe nach § 112 Strafprozessordnung (StPO), insbesondere Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, nicht gegeben. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr war nicht gegeben, weil es sich bei Beleidigung und Bedrohung nicht um Katalogtaten im Sinn des § 112a StPO handelt.

Die polizeilichen Ermittlungen wurden am 18.09.2024 abgeschlossen und der Ermittlungsvorgang am 19.09.2024 der Staatsanwaltschaft Regensburg vorgelegt. Diese gelangte ebenfalls zu der Einschätzung, dass bei Vorlage des Ermittlungsvorgangs Haftgründe nach § 112 StPO, insbesondere Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, nicht gegeben waren.

Zuvor erfolgte aufgrund der vorliegenden Fremdgefährdung in der Nacht vom 06.09.2024 auf 07.09.2024 eine Unterbringung in der medbo Regensburg.

Im Laufe des 07.09.2024 wurde durch den behandelnden Arzt festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht vorlagen, da aus medizinischer Sicht kein Anhalt für das Vorliegen einer von dem Beschuldigten ausgehenden weiteren Fremdgefährdung bestand. Die Unterbringung wurde daraufhin am selben Tag beendet. Der Beschuldigte begab sich nach der Entlassung aus der medbo selbstständig zurück in die Asylunterkunft.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.